

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna vom 22.12.2005**

Die Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde erlässt gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Unna vom 15.12.2005 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Unna. Sie beruht auf der Ermächtigung der §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232/ SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 229).

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen unter denen Brauchtumsfeuer zum Schutz vor Gefährdung und Immissionsbelastungen abgebrannt werden dürfen.
- (2) Diese Verordnung gilt auf allen Grundstücken im Gebiet der Stadt Unna.

### **§ 2 Definition Brauchtumsfeuer**

Feuer sind nur dann Brauchtumsfeuer, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen. Ein spezifischer Zusammenhang mit der Brauchtumpflege liegt insbesondere dann vor, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder Verein ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich ist.

### **§ 3 Anzeigepflicht**

- (1) Der Personenkreis, welcher beabsichtigt ein Brauchtumsfeuer abzubrennen ist verpflichtet dieses schriftlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Abbrenndatum bei der Ordnungsbehörde der Stadt Unna anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:
  - a) genaue Angaben zu Abbrennort und -zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügung eines Lageplans, aus dem die Abstände im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erkennbar sind,
  - b) Angaben zu Art und Menge des Brennmaterials, sowie die Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
  - c) Name, Anschrift, Alter und Telefonnummer der für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers verantwortlichen Person(en) (Veranstalter),
  - d) Name, Anschrift und Telefonnummer des Eigentümers, auf dessen Grundstück das Brauchtumsfeuer abgebrannt werden soll,
  - e) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr.

- (2) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt verbrannt, so ist dies nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung möglich.

#### **§ 4**

#### **Verbrennungszeitpunkt und -material**

- (1) Das brauchtümliche Abbrennen eines Osterfeuers ist lediglich in den Abendstunden, frühestens jedoch ab 17 Uhr, des Karsamstags oder Ostersonntags, zulässig.
- (2) Es dürfen lediglich pflanzliche Abfälle (naturbelassenes Holz wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) oder sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.

#### **§ 5**

#### **Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

- (1) Der nach § 3 dieser Verordnung anzeigepflichtige Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug nicht eintreten können.  
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefährdungen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
- a) 100 m von Waldflächen
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
  - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,

In begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten der Schutzabstände möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung der örtlichen Ordnungsbehörde dieses vertretbar erscheinen lässt.

- (2) Das Brennmaterial ist aus Gründen des Tierschutzes unmittelbar vor dem Verbrennen zusammenzutragen und aufzuschichten. Falls dies nicht möglich ist, ist es unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang umzuschichten. Die Aufschichtung darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Aufschichtung reduziert werden.

- (3) Die Feuerstelle muss von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der frei von brennbaren Materialien (auch: Einzelbäume) ist.

In begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten des Ringes möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung dieses vertretbar erscheinen lässt.

- (4) Bei starkem Wind darf kein Feuer unterhalten werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen, insbesondere dann, wenn es durch Windeinwirkung zu Verkehrsbeeinträchtigungen durch Rauchentwicklung kommt.
- (5) Zur Entzündung oder Unterhaltung des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden.
- (6) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen.
- (7) Die verantwortlichen Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

## **§ 6 Sonstige Vorschriften**

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen nach der Straßenverkehrsordnung, dem Straßen- und Wegegesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, anderen Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, sowie der Abfallsatzung der Stadt Unna und der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Unna, bleiben unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchstabe b) LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Grundstücken im Freien Gegenstände verbrennt und
  - a) der Anzeigepflicht nach § 3 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  - b) die in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmten Mindestabstände nicht einhält, ohne dass geringere Abstände zugelassen wurden,
  - c) das Brennmaterial gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieser Verordnung nicht unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang aufschichtet bzw. umschichtet,
  - d) die Aufschichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung eine Höhe von 3,50 m oder einer nach § 5 Abs. 2 Satz 4 dieser Verordnung von der Behörde festgelegten maximalen Aufschichtungshöhe überschreitet,
  - e) die Aufschichtung im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Verordnung nicht von einem 15 m breiten Ring umgeben ist, der frei von brennbaren Materialien ist, ohne dass ein geringerer Abstand zugelassen wurde,

- f) gemäß § 5 Abs. 4 dieser Verordnung bei starkem Wind ein Feuer unterhält,
- g) zur Entzündung oder Unterhaltung nach § 5 Abs. 5 dieser Verordnung Brandbeschleuniger verwendet,
- h) das Feuer nicht ständig im Sinne des § 5 Abs. 6 dieser Verordnung von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, beaufsichtigt wird,
- i) die Aufsichtspersonen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Verordnung den Verbrennungsplatz verlassen, bevor das Feuer erloschen ist, oder

diese unter den Buchstaben a) bis i) genannten Handlungen als Veranstalter oder Eigentümer, auf dessen Grundstück der Verbrennungsvorgang stattfindet, zulässt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. Dezember 2005

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. StUN 36-101/23. Dezember 2005